

INHALT (Stand 10.09.2025)**Satzung des Fahrlehrer-Verbandes Westfalen e. V.**

	Seite
§ 1 Name und Sitz	03
§ 2 Zweck und Ziele	03
§ 3 Gliederung des Verbandes	04
§ 4 Mitgliedschaft	05
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	06
§ 6 Beitrag	07
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	08
§ 8 Organe des Verbandes	10
§ 9 Mitgliederversammlung	10
§ 10 Vorstand	12
§ 11 Beirat	14
§ 12 Abstimmungen und Wahlen	15
§ 13 Geschäftsstelle	15
§ 14 Rechnungsprüferinnen oder -prüfer	15
§ 15 Wettbewerbsregeln und Disziplinarmaßnahmen	16
§ 16 Schlichtungsausschuss	16
§ 17 Ehrungen	18
§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geschäftsjahr	18

Anhang I

	Seite
Abstimmungs- und Wahlordnung des Fahrlehrer-Verbands Westfalen e. V.	20
§ 1 Leitung der Abstimmungen und Wahlen	20
§ 2 Beschlussfassung	20
§ 3 Durchführung von Wahlen	21
§ 4 Persönliche Abstimmung	21
§ 5 Wahlausschuss	21
§ 6 Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung	21
§ 7 Einsprüche	22

Satzung

des Fahrlehrer-Verbands Westfalen e. V.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter VR 2865; beraten und beschlossen in der Mitgliederversammlung des Verbandes am 04.10.2025 in Ehringhausen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen:

Fahrlehrer-Verband Westfalen e.V.

(2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Rechtssitz in Unna.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Leitthemen des Fahrlehrerberufs sind die Sicherheit und das umweltbewusste Verhalten im Straßenverkehr. In Übereinstimmung damit hat der Verband den Zweck, die allgemeinen Berufs- und Standesinteressen der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer zu wahren und zu fördern.

Insbesondere ist es seine Aufgabe, die Mitglieder in fachlichen, betriebswirtschaftlichen, allgemeinberuflichen und sozialen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Hierbei soll der Verband mit anderen Fahrlehrerverbänden, der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V., den im nordrhein-westfälischen Landtag vertretenen politischen Parteien, den zuständigen Ministerien, den zuständigen Behörden, den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und anderen Prüfungsinstanzen sowie allen anderen Stellen, die sich mit der Sicherheit des Straßenverkehrs und dem umweltschonenden Verhalten der Kraftfahrer befassen, zusammenarbeiten. Der Verband kann nach Maßgabe des Vorstandes anderen Vereinigungen und Institutionen beitreten, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich erscheint.

Ferner ist es Aufgabe des Verbandes, insbesondere für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Verkehrsrechts, des Fahrlehrerrechts sowie des Fahrausbildungs- und Prüfungsrechts einzutreten und sich für die Erhaltung und Förderung des privatwirtschaftlichen Fahrausbildungswesens einzusetzen.

(2) Weiterhin gehört es zu den Zwecken des Verbandes:

- a) an der Weiterentwicklung des Berufsbildes mitzuwirken, für eine pädagogisch fundierte Ausbildung des Fahrlehrernachwuchses einzutreten und seinen Mitgliedern Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung zu bieten;
 - b) die Verkehrssicherheit und das umweltschonende Verhalten im Straßenverkehr zu fördern;
 - c) Einrichtungen zu fördern, die der sozialen Sicherung der Mitglieder und deren Angehörigen dienen;
 - d) Entwicklung neuer Ausbildungsmodelle sowie die von zeitgemäßen Lehr- und Lernsystemen zu fördern;
 - e) die Mitglieder über alle für den Fahrlehrerberuf und dessen Umfeld bedeutsamen Angelegenheiten regelmäßig zu informieren;
 - f) aktiv für die Wahrung des lauterer Wettbewerbs im Fahrschulwesen einzutreten;
 - g) die Mitglieder zu Fragen des lauterer Wettbewerbs zu beraten und zu informieren;
 - h) das Ansehen des Berufsstandes innerhalb der Gesellschaft zu fördern und ggfs. durch soziale Initiativen zu stärken.
- (3) Schließlich ist es Aufgabe des Verbandes, im Sinne der von ihm vertretenen Ziele Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 3 Gliederung des Verbandes

Der Verband ist in vier Bezirke untergliedert, wobei die in einem Bezirk ansässigen Mitglieder je einen Bezirk bilden. Die Bezirke wiederum sind nach Maßgabe des Vorstandes in Unterbezirke aufgeteilt. Bezirke und Unterbezirke sind organisatorisch nicht rechtsfähig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Inhaberinnen oder Inhaber einer gültigen deutschen Fahrlehrerlaubnis können Mitglied des Verbandes werden. Juristische Personen können unter der Voraussetzung, dass sie eine Fahrschule betreiben, Mitglied werden. Die Vertretungsberechtigung hinsichtlich der Mitgliedschaft und das Stimmrecht liegen entweder bei der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter des Fahrschulbetriebes oder einem der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder in Textform an die Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Leiterinnen oder der Leiter des für den Betriebs- oder Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen Bezirkes und Unterbezirks.

- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, gegen diese Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat mit eingeschriebenem Brief Einspruch einzulegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Eine angehende Fahrlehrerin oder ein angehender Fahrlehrer kann eine kostenlose Schnuppermitgliedschaft beantragen, die nach bestandener Lehrprobe endet. Schnuppermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Nach bestandener Fahrlehrerprüfung geht die Schnuppermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Den Schnuppermitgliedern steht insoweit ein dreimonatiges Sonderkündigungsrecht zu. Nach dreimonatiger ordentlicher Mitgliedschaft steht ihnen ein Stimmrecht zu.
- (5) Durch Beschluss des Vorstands können auch natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen als Mitglieder aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, aber dem Fahrlehrerberuf nahestehen oder die sich als fördernde Mitglieder (Fördermitglieder) betätigen. Fördermitglieder unterstützen den Verband im Rahmen seines Verbandszwecks ideell und finanziell. Die in diesem Absatz aufgeführten Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, kein Antragsrecht sowie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Verbandszwecks den gleichen Anspruch auf Vertretung und Wahrung seiner Interessen.
- (2) Die Teilnahme an den Versammlungen und die Ausübung des Stimmrechts gehören zu den wichtigsten und vornehmsten Rechten und Pflichten eines jeden Mitgliedes. Das Stimmrecht erwirbt ein Mitglied nach dreimonatiger Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach besten Kräften zu fördern;
 - b) ihren Beruf ehrenhaft und kollegial auszuüben;
 - c) das Fahrlehrergesetz und die auf ihm beruhenden Verordnungen zu beachten und die Wettbewerbsregeln des Verbandes einzuhalten;
 - d) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten;
 - e) der Geschäftsstelle insbesondere nachfolgende Änderungen mitzuteilen: Aufnahme der Beschäftigung einer verantwortlichen Fahrschulleiterin oder eines Fahrschulleiters, Eröffnung oder Schließung eines Fahrschulbetriebes, Veränderungen der Fahrschülerlaubnis, Erteilung oder Wegfall der Seminarerlaubnis, Erteilung und Wegfall der Fahrlehr- oder Fahrschülerlaubnis, Berufswechsel, Eintritt in den Ruhestand, Schnuppermitglieder das Bestehen ihrer Fahrlehrerprüfung.
- (4) Jedes Mitglied gehört mit der Aufnahme demjenigen Bezirk und Unterbezirk an, in dessen Bereich es seinen Hauptgeschäftssitz bzw. sein Beschäftigungsverhältnis hat. Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand hiervon eine Ausnahme machen.

- (5) Wird beim Tod einer Fahrschulinhaberin oder eines Fahrschulinhabers die Fahrschule entsprechend § 28 I Nr. 1 oder 2 FahrIG fortgeführt, kann die oder der überlebende Ehegatte, Erbin oder Erbe innerhalb von 6 Monaten ohne eine besondere Aufnahmeformalität durch eine Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorstand Mitglied werden.
- (6) Durch den Eintritt in den Verband erkennt jedes Mitglied die Verbandssatzung sowie die gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes als bindend an.
- (7) In den Vorstand des Verbandes können nur solche Mitglieder gewählt werden, die über eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft im Verband verfügen und Fahrlehrerin bzw. Fahrlehrer sind.

§ 6 Beitrag

- (1) Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Verwaltungsgebühr von zwei Monatsmitgliedsbeiträgen zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr entfällt, wenn eine Schnuppermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft übergeht.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschließt. Dieser ist regelmäßig vierteljährlich im Voraus, jeweils zum ersten Januar, zum ersten April, zum ersten Juli und zum ersten Oktober des laufenden Geschäftsjahres in Höhe eines Viertels des Jahresbeitrags zu entrichten, vorzugsweise durch Erteilung einer Einzugsermächtigung; er kann auch halb- oder ganzjährig im Voraus entrichtet werden. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag entsprechend anteilig gekürzt im Monat ihrer Aufnahme in den Verband.
- (3) Sind außergewöhnliche Aufwendungen zur Erreichung eines besonderen Zwecks notwendig, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Umlage darf nur zweckgebunden verwendet werden; über die Verwendung eventuell nicht aufgebrauchter Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Höhe der Verwaltungsgebühr, des Jahresbeitrags und etwaiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese können für einzelne Gruppen der Mitgliedschaft (zum Beispiel Selbstständige, Angestellte, Behördenfahrlehrerinnen oder Behördenfahrlehrer) der Höhe nach unterschiedlich sein. Bestimmte Mitgliedergruppen können von der Pflicht zur Zahlung eines Umlagebetrages ausgenommen werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, wie längere Krankheit usw., für einzelne Mitglieder einen vorübergehend niedrigeren Beitragssatz bestimmen.
- (5) Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 5 sind von der Zahlung der Umlage befreit.
- (6) Schnuppermitglieder sind von der Zahlung des Beitrags sowie der Umlage befreit.
- (7) Beitragsfrei sind überdies Mitglieder, die das 69. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr als Fahrlehrer tätig sind.

- (8) Verbandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, sind von der Beitragspflicht und der Umlagepflicht befreit, haben aber Sitz und Stimme und sind zu allen Mitgliedsversammlungen einzuladen.
- (9) Mitglieder, die mit zwei Vierteljahresbeiträgen im Rückstand sind sowie neu aufgenommene Mitglieder, die mit der Verwaltungsgebühr und dem ersten Vierteljahresbeitrag im Rückstand sind, können nach vorhergegangener Mahnung und Fristsetzung zur Zahlung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur per eingeschriebenem Brief an den Verband zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, jedoch bleiben die nach § 28 Abs. 1 Nr. 1-3 des Fahrlehrergesetzes zur Fortführung der Fahrschule berechtigten Personen, sofern die Fahrschule weitergeführt wird, ohne besondere Aufnahmeformalitäten für die Dauer von 6 Monaten Mitglieder des Verbandes.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 entfallen, es sei denn, es handelt sich nur um einen vorübergehenden Wegfall der Fahrlehrerlaubnis von weniger als 12 Monaten Dauer oder um eine Berufsaufgabe aus Krankheits- oder Altersgründen,
 - b) wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten nicht nachkommt (§ 6 Abs. 9),
 - c) wenn es die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - d) über dessen Vermögen beantragt wurde, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund und bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Verbandsinteressen aus dem Verband ausschließen. Dasselbe gilt für ein Mitglied, das den Zwecken des Verbandes schuldhaft oder beharrlich zuwiderhandelt und hierdurch die Interessen des Verbandes schädigt, oder wenn es schwere, unbegründete Angriffe gegen andere Verbandsmitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Mitglieder des Vorstandes oder Beirates richtet.
- (4) Der Vorstand hat dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss nach Anhörung des Beirates zeitnah unter Nennung der Gründe und unter Setzung einer einmonatigen Frist mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Unterlässt es das Mitglied, sich innerhalb der gesetzten Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern, gilt der Ausschluss mit Ablauf der Frist als vollzogen. Anderenfalls hat der Vorstand die vorgebrachten Argumente abzuwägen und über den Ausschluss zu entscheiden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand Berufung eingelegt werden, die auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und auf

dieser zu behandeln ist. Die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bereits ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses; die Berufung bewirkt keinen Aufschub. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verband.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung im Vorfeld über den Sachverhalt und die Gründe, die zu seiner Entscheidung geführt haben, zu informieren. Stimmt die Mitgliederversammlung nicht mit einer Zweidrittelmehrheit für die Berufung der Berufungsführerin oder des Berufungsführers, so gilt sie als zurückgewiesen.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 6 Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung der Einladung. Sie muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verband mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch durch Briefpost erfolgen, soweit ein Mitglied dies schriftlich beantragt hat oder seine E-Mail-Adresse nicht bekannt ist. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist.
- (3) Einzuberufen ist die Mitgliederversammlung auch, wenn zwanzig Prozent der Mitglieder und die Mehrheit des Beirates oder wenn dreißig Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungs- und Beschlussgegenstandes und der Gründe schriftlich oder in Textform mit eigenhändiger Unterschrift verlangen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie hat für jede ordentliche Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- a) Bericht des Vorstands,
 - b) Einnahmen- und Überschussrechnungen des Verbandes,
 - c) Bericht der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) im ersten Wahljahr: Wahl der 1. Vorsitzenden oder des 1. Vorsitzenden, der oder des 3. und 5. Vorsitzenden, sowie Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers und einer stellvertretenden Rechnungsprüferin oder eines stellvertretenden Rechnungsprüfers;
 - f) im dritten Wahljahr: Wahl der oder des 2. Vorsitzenden und 4. Vorsitzenden und einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.
 - g) Der Vorstand kann die Tagesordnung erforderlichenfalls um weitere Punkte ergänzen.
- (7) Der oder die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf ihren oder seinen Vorschlag kann die Mitgliederversammlung für die Dauer der Versammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (8) Anträge zu den in der Einladung genannten Tagesordnungspunkten müssen mit der in § 9 Abs. 3 genannten Mehrheit schriftlich innerhalb von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden.
- (9) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mit der in § 9 Absatz 3 genannten Mehrheit schriftlich innerhalb von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden.
- (10) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die später als vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung der Zulassung zustimmen.
- (11) Anträge, die gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen bzw. über die satzungsmäßigen Ziele des Verbandes hinausgehen oder in Rechte Dritter eingreifen, sind vom Vorstand zurückzuweisen.
- (12) Mitglieder, die zur Eröffnung der Mitgliederversammlung mit mindestens einem Vierteljahresbeitrag in Zahlungsrückstand sind, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (13) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes sowie die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.
- (14) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn zwanzig Prozent der Mitglieder und die Mehrheit des Beirates oder wenn dreißig Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Er führt die Verwaltung des Verbandes, verwaltet das Verbandsvermögen und überwacht die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse. Ihm untersteht eine eingerichtete Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - der oder dem 3. Vorsitzenden,
 - der oder dem 4. Vorsitzenden,
 - der oder dem 5. Vorsitzenden.
- (3) Die oder der 1. Vorsitzende ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand hat den Beirat pro Geschäftsjahr mindestens zu zwei seiner Sitzungen hinzuziehen. Er ist ferner ermächtigt, dem Beirat Einzelaufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren, bei Nachwahlen für die turnusgemäße Restdauer gewählt. Es werden dabei jeweils zwei Jahre nach der Wahl der oder des 1. Vorsitzenden, der oder des dritten und fünften Vorsitzenden die oder der zweite und vierte Vorsitzende gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wahl ihres oder seines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt vorzeitig aus, so übernimmt jeweils das nachgeordnete Vorstandsmitglied die Funktion für die restliche Amtsdauer des Vorgängers. Bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ein kommissarisches Mitglied des Vorstandes benennen. Ein kommissarisches Mitglied hat in Vorstandssitzungen eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (7) Wird eine Rechnungsprüferin oder ein Rechnungsprüfer in den Vorstand gewählt, so scheidet sie oder er mit Annahme der Wahl aus ihrem oder seinem Amt als Rechnungsprüferin oder -prüfer aus.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind
- die oder der 2. Vorsitzende dem Verband gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der oder des 1. Vorsitzenden auszuüben,
 - die oder der 3. Vorsitzende dem Verband gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der oder des 2. Vorsitzenden auszuüben,
 - die oder der 4. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der oder des 3. Vorsitzenden auszuüben und
 - die oder der 5. Vorsitzende dem Verband gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der oder des 4. Vorsitzenden auszuüben.
- (9) Die oder der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes; ihr oder ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die oder der 1. Vorsitzende erhält für ihre oder seine Tätigkeit

ein Gehalt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt vierzig Stunden, und die oder der 1. Vorsitzende hat sie nach den Belangen des Verbandes einzurichten. Soweit die oder der 1. Vorsitzende für die Verbandstätigkeit ihr oder sein Privatfahrzeug nutzt, erhält sie oder er Fahrtkosten.

- (10) Die oder der 2. bis 5. Vorsitzende erhalten für ihre Verbandstätigkeit Sitzungs- und Tagegelder. Soweit sie für ihre Verbandstätigkeit ihr Privatfahrzeug nutzen, erhalten sie Fahrtkosten.
- (11) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Dabei ist darauf zu achten, dass regelmäßig alle Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Sollten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder an der Teilnahme verhindert sein, haben sich die anderen Vorstandsmitglieder um Einvernehmen in der Amtsführung zu bemühen. Ist Einigkeit nicht zu erzielen, entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des 2. Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des 3. Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des 4. Vorsitzenden und in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des 5. Vorsitzenden.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern und soll sich möglichst aus aktiven Mitgliedern zusammensetzen. Es sollen hierbei die vier Bezirke abgebildet werden. Mindestens ein Mitglied muss hauptberuflich im Angestelltenverhältnis (Angestelltenvertreter) tätig sein.
- (2) Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Beirats, oder wenn dieser zum Vorstandsmitglied gewählt wird, bestimmt der Vorstand eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die restliche Amtszeit.
- (3) Der Beirat wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung ein entsprechender Tagesordnungspunkt stehen muss.
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Vorstandssitzungen, zu denen der Beirat eingeladen wird. Der Beirat ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Beiratsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von jeweils 4 Jahren als Referentinnen oder Referenten für bestimmte Aufgaben bestellt werden. Diese haben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und nach dessen Weisung zu erfüllen.
- (6) Beiratsmitglieder erhalten für ihre Verbandstätigkeit Sitzungs- und Tagegelder. Soweit sie für ihre Verbandstätigkeit ihr Privatfahrzeug nutzen, erhalten sie Fahrtkosten.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Wahlen und Abstimmungen in den Verbandsorganen gilt die Abstimmungs- und Wahlordnung des Verbandes, die Bestandteil der Satzung ist, es sei denn, in der Satzung ist

eine abweichende Regelung getroffen. Wahlen und Abstimmungen können nach Vorgabe des Vorstandes auch mit elektronischen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsstelle einzurichten. Sie wird von der oder dem 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern obliegt der oder dem 1. Vorsitzenden nach Absprache mit dem Vorstand.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und eine stellvertretende Rechnungsprüferin oder einen stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Jede Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nur einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes die Geschäftsführung des Vorstandes und der Geschäftsstelle daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgaben- und Einnahmenbelege vollständig sind und mit den Eintragungen in der Buchhaltung übereinstimmen. Sie haben weiterhin darauf zu achten, dass die vorhandenen Belege inhaltlich verständlich und sachlich richtig sind. Den Prüfungstermin legt der Vorstand in Absprache mit den Rechnungsprüfern vier Wochen vorher fest.
- (3) Die Rechnungsprüfer teilen dem Vorstand das Ergebnis unmittelbar nach erfolgter Prüfung schriftlich mit. Ferner tragen sie das Ergebnis ihrer Prüfung sowie eventuelle Bedenken oder Anregungen in der Mitgliederversammlung vor. Nach der Erstattung des Prüfberichts beantragen sie bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Wettbewerbsregeln und Disziplinarmaßnahmen

- (1) Der Verband kann durch Mehrheitsbeschluss Wettbewerbsregeln aufstellen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.

(2) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen Zweck und Ziele des Verbandes sowie gegen die den Mitgliedern obliegenden Pflichten verstoßen, nach deren Anhörung folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung,
- Verweis,
- eine vom Vorstand zu beschließende Geldbuße bis zu dem Betrag von 1.000,- € im Einzelfall,
- Ausschluss aus dem Verband.

§ 16 Schlichtungsausschuss

(1) Dem Schlichtungsausschuss obliegt die gütliche Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verband.

(2) Der Ausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und vier weiteren Mitgliedern, die jeweils einen der vier Bezirke des Verbandes vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt eine oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, die oder der eine mindestens zehnjährige Verbandsmitgliedschaft aufweist. Die übrigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses weisen eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im Fahrlehrer-Verband auf. Vorstands- und Beiratsmitglieder können nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre.

(4) Die Geschäftsstelle des Verbandes ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses.

(5) Die Anrufung des Schlichtungsausschusses hat schriftlich oder in Textform an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu erfolgen. Eine Ausfertigung des Schriftsatzes ist dem betroffenen Mitglied oder Verband eingeschrieben zuzustellen.

(6) Zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss kann dessen Vorsitzender eine Voruntersuchung führen und alle Maßnahmen einleiten, die zur sachgerechten Beurteilung der Angelegenheit dienlich sind. Wird eine Voruntersuchung durchgeführt, müssen die Betroffenen die Gelegenheit erhalten, von der oder dem Vorsitzenden gehört zu werden. Die oder der Vorsitzende kann die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie etwaige Zeugen vorab hören.

(7) Die Verhandlung:

- a) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin der Verhandlung und veranlasst die Ladung der Parteien und etwaiger Zeugen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet darüber, ob und welche Zeugen zu hören sind.

- b) Die Verhandlung ist nichtöffentlich. Die Vorstandsmitglieder oder eine vom Vorstand Beauftragte oder Beauftragter haben das Recht, als Zuhörer oder Zuhörerin daran teilzunehmen.
 - c) Die Parteien haben das Recht, sich eines Mitgliedes des Verbandes als Beistand zu bedienen.
 - d) Die Verhandlung findet auch dann statt, wenn eine der Parteien trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende bzw. ausreichend frühzeitig erfolgte Entschuldigung nicht erschienen ist.
 - e) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn der Schlichtungsausschuss den Parteien einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreitet hat und die Parteien ihr Einverständnis dazu schriftlich abgegeben haben.
 - f) Ist der Schlichtungsausschuss angerufen, darf ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten erst nach Abschluss des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss eingeleitet werden.
- (8) Der Schlichtungsausschuss hat festzulegen, welche Kosten, wie insbesondere Rechtsberatungskosten, durch das Verfahren beim Ausschuss entstanden sind und wer diese zu tragen hat.

§ 17 Ehrungen

Der Verband kann folgende Ehrungen vornehmen:

- (1) Ehrungen für besondere Verdienste: Es können sowohl Verbandsmitglieder als auch Nichtmitglieder mit der Ehrennadel des Verbandes für besondere Verdienste geehrt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende:
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können ehemalige 1. Vorsitzende, die sich um den Berufsstand in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gibt kein Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen.
- (3) Ehrenmitglieder:
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Berufsstand in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied gibt kein Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- a) Änderungen dieser Satzung treten vorbehaltlich der Eintragung durch das Registergericht am Tag nach der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung (§ 9 I) ein.
- b) Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Fahrlehrerverbands Westfalen e. V
- c) Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebende Rechte und Pflichten ist der Sitz des Verbands.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verbandsatzung das generische Femininum und Maskulinum verwendet. Die in dieser Verbandsatzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich –sofern nicht anders kenntlich gemacht– auf alle Geschlechter.

ANHANG I

Abstimmungs- und Wahlordnung des Fahrlehrer-Verbandes Westfalen e.V. einschließlich seiner Bezirke

§ 1 Leitung der Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmungen leitet der Versammlungsleiter. Versammlungsleiter ist die oder der 1. Vorsitzende, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende usw. Diese können die Versammlungsleitung auch an eine dritte Person delegieren.
- (2) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ebenfalls die oder der 1. Vorsitzende oder die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter als Wahlleiter.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die der gültigen Nein-Stimmen, sie also wenigstens um eine Stimme übertrifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (2) Die Beschlussfassung kann mittels Handzeichen erfolgen, es sei denn, mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt es, schriftlich abzustimmen. Erlaubt ist ebenfalls der Einsatz eines elektronischen Abstimmgerätes.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 3 Durchführung der Wahlen

- (1) Bewerben sich mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der oder des 1., 2., 3., 4. oder 5. Vorsitzenden, so ist schriftlich zu wählen. Der Einsatz eines elektronischen Abstimmgerätes ist erlaubt.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; § 2 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 4 Persönliche Abstimmung

Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit es dem Verband drei Monate lang angehört.
Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 5 Wahlausschuss

(nur für Mitgliederversammlungen des Verbandes)

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Dieser ist von der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung zu bestellen.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlleiter können nicht gewählt werden.
- (3) Bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Beschlussprotokolls sind die Stimmzettel, die Unterlagen über die Auszählung sowie die Auswertung aufzubewahren.

§ 6 Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Einsprüche

Einsprüche gegen einen Wahlgang können nur von Mitgliedern vorgebracht werden und sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unmittelbar nach dem jeweiligen Wahlgang durch das einsprechende Mitglied zu Protokoll gegeben wurden.